

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei  
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt  
(Gewalthilfegesetz, GewHG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 20.11.2024

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus. Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Gewalt gegen Frauen ist kein Randphänomen, sondern betrifft Millionen von Mädchen und Frauen in Deutschland. Studien zeigen: Mehr als jede dritte Frau erleidet mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt. Jede vierte Frau wird Opfer von Gewalt durch ihren Partner oder ehemaligen Partner. Zu den besonders von Gewalt betroffenen Personengruppen gehören Frauen mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen erleiden im Vergleich zu Frauen ohne Behinderungen wesentlich häufiger körperliche, psychische und auch sexualisierte Gewalt.

Das Hilfesystem in Deutschland für gewaltbetroffene Personen ist bisher allerdings unzureichend ausgebaut. Auch die Finanzierung der Hilfsangebote ist nicht ausreichend gesichert. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft hieran an und verfolgt das Ziel, ein bundesweit verlässliches Hilfesystem zu schaffen. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, dass bundesweit ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen.

Hauptbestandteil des Gesetzentwurfs ist die bundesweite Absicherung eines kostenfreien und niedrigschwiligen Zugangs zu Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung. Dieser Anspruch soll ab dem Jahr 2030 gelten.

Die Länder werden hierfür verpflichtet, ein Angebotsnetz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen. Hierzu sollen die Länder den tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwiligen Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung analysieren und die Entwicklung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten planen.

Darüber hinaus sind die Länder zur Ergreifung weiterer Maßnahmen angehalten. Hierzu gehören Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zur Unterstützung des sozialen Umfelds gewaltbetroffener Personen sowie zur Unterstützung der strukturierten Vernetzung innerhalb des spezifischen Hilfesystems sowie mit anderen Hilfsdiensten.

Des Weiteren regelt der Gesetzentwurf einheitliche Grundsätze für Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sowie Mindeststandards für die Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen selbst.

Der Gesetzentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung für eine Bundesstatistik und sieht eine Gesetzesevaluierung acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Zusätzlich wird die Finanzierung der Hilfsangebote leicht geändert. Die „Freiwilligkeit“ der Finanzierung von Angeboten auf Landesebene entfällt, indem die Länder nun zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems verpflichtet werden. Der Bund wird sich finanziell bis 2029 am Aufbau eines geeigneten Hilfesystems und ab 2030 an der Regelfinanzierung der Hilfen, jeweils in dreistelliger Millionenhöhe pro Jahr, beteiligen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert vorab die äußerst kurze Frist für die Stellungnahme. Eine Stellungnahmefrist von knapp zwei Tagen widerspricht einer angemessenen Beteiligung von Verbänden und würdigt auch nicht ausreichend die hohe Bedeutung der geplanten Maßnahmen für gewaltbetroffene Frauen. Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dass gut drei Jahre vergangen sind, ohne dass dieses wichtige Vorhaben umgesetzt wurde, und den Verbänden nur wenige Stunden für eine Prüfung des Gesetzentwurfs gegeben werden, kritisiert der VdK aufs Schärfste.

Gewalt stellt das größte Gesundheitsrisiko für Frauen dar. Studien verdeutlichen die enormen physischen und psychischen Folgen von Gewalt für Frauen. Der VdK hat öffentlich immer wieder auf die hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen und die Folgen hingewiesen. Passiert ist bisher allerdings wenig. Zwar gab es von staatlicher Seite immer wieder Bestrebungen, der Gewalt gegen Frauen einen Riegel vorzuschieben, allerdings waren die Maßnahmen bisher nicht ausreichend. Die Versorgung mit Frauenhaus-Plätzen und Beratungsstellen ist weiterhin unzureichend, obwohl die Istanbul-Konvention des Europarats eine ausreichende Anzahl an Frauenhaus-Plätzen vorschreibt. Wird eine Frau Opfer von Gewalt, muss sie meist lange warten, bevor sie einen Platz findet. Für die Frauen stellt das Suchen nach Hilfe eine enorme Hürde dar, weshalb einige Frauen und auch ihre Kinder nicht die nötige Hilfe erhalten. Frauen mit Behinderungen haben es bereits aufgrund ihrer Behinderungen schwer, einen Platz in einem Frauenhaus zu bekommen. Frauenhäuser sind in der Regel nicht barrierefrei. Auch pflegebedürftige Frauen stehen vor besonderen Herausforderungen.

Dementsprechend begrüßt der VdK ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs, das Hilfesystem in Deutschland zu verbessern. Die geplanten Maßnahmen unterstützt der VdK im Großen und Ganzen.

Der VdK begrüßt außerordentlich die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung. Ein Rechtsanspruch auf Hilfe läuft allerdings ohne ein flächendeckend ausgebautes Hilfesystem ins Leere. Daher unterstützt der VdK die geplante Verpflichtung der Länder, ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen. Dass hierbei besondere Bedarfe, wie Behinderungen

der Schutzsuchenden, berücksichtigt werden sollen, begrüßt der VdK. Gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen brauchen nämlich endlich passende Hilfsangebote. Frauenhäuser und Hilfsangebote sind flächendeckend barrierefrei auszugestalten, damit Frauen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Hilfen haben.

Die Verpflichtung der Länder zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, inklusive einer alle vier Jahre stattfindenden Vorlegung eines entsprechenden Berichtes beim Bundesfamilienministerium, befürwortet der VdK.

Der VdK begrüßt die Vorgabe für die Länder, dass sie für ein geeignetes Hilfesystem unter anderem Maßnahmen zur Gewaltprävention ergreifen sollen. Allerdings wünscht sich der VdK hier konkretere Vorgaben und auch vom Bund selbst mehr Anstrengungen. Ein Schwerpunkt bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen muss auf der Gewaltprävention liegen. Nur wenn Gewalt wirksam verhindert wird, können Frauen gewaltfrei leben. (Potentielle) Täter müssen stärker in den Blick genommen werden. Der VdK fordert, dass hier auch der Bund seiner Verantwortung gerecht wird und passende Maßnahmen ergreift, wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit.

Die geplante Bundesstatistik über Schutz- und Beratungseinrichtungen begrüßt der VdK. Das bisherige Fehlen einer solchen Statistik erschwert die Hilfeplanung. Begrüßenswert wäre an dieser Stelle die Erhebung besonderer Bedarfe (wie Behinderungen) der hilfesuchenden und hilfeerhaltenden Personen. Hier braucht es eine bessere Übersicht, damit die Hilfsangebote bedarfsgerechter geplant werden können.

Die getroffenen Maßnahmen zur verbesserten Finanzierung des Hilfesystems erachtet der VdK allerdings als unzureichend. Indem die Länder alle vier Jahre im Rahmen ihres Ausgangsanalyse- und Entwicklungsplanungsberichts gegenüber dem Bundesfamilienministerium auch ein Finanzierungskonzept vorlegen sollen, wird deutlich, dass sich die Finanzierung der Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen auch weiterhin regional sehr unterscheiden wird. Eine tatsächlich verlässliche, finanzielle Absicherung der Hilfsangebote in Zukunft ist damit nicht gegeben. Daran ändert auch die geplante finanzielle Beteiligung des Bundes nichts, denn wie ein Vergleich der Fördersumme aus dem Gesetzentwurf mit den Ergebnissen der Kostenstudie<sup>1</sup> deutlich macht, wird auch in Zukunft ein Großteil der Kosten für ein ausgebautes Hilfesystem anderweitig finanziert werden müssen. Die Finanzierungsfrage ist damit weiterhin offen und muss nach Ansicht des VdK dringend abschließend und transparent geklärt werden. Die Sicherung einer verlässlichen und dauerhaften Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen ist für die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung unerlässlich. Frauenhäuser müssen auch auf die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen und von pflegebedürftigen Frauen eingestellt sein. Auch hierfür sind entsprechend zusätzliche und zweckgebundene finanzielle Förderungen notwendig.

Grundsätzlich kritisiert der VdK das weitere Fehlen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Auch wenn die Maßnahmen des Gesetzesentwurfes zusammengekommen zu begrüßen sind, werden sie nicht ausreichen, um Gewalt gegen Frauen ein für

---

<sup>1</sup> Ruschmeier, R. et al. (2023): *Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hrsg.: Kienbaum Consultants International GmbH.*

alle Male zu beenden. Der VdK bedauert sehr, dass die von der Bundesregierung geplante Gewaltschutzstrategie bisher weder finalisiert noch verabschiedet wurde. Der VdK wird sich auch weiterhin für ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einsetzen, welches sowohl Bund und Länder als auch die Kommunen in die Pflicht nimmt und welches regelmäßig evaluiert und nachgebessert wird. Denn Frauen haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben und zur Verwirklichung dieses Rechts braucht es umfassende und effektive Maßnahmen.